Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 15. Marienwerder, den 13. April **1870.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1870 enthält unter:

Nr. 7621. das Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden, vom 7. März 1870;

Nr. 7622. das Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel, vom 7. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,
den Remonteankauf pro 1870 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

A. Für die 1. Remonteankaufs-Kommission:

den	3.	Juni	in Stuhm,
„	4.	„	„ Christburg,
„	7.	„	„ Reichenbach,
„	8.	August	„ Osterode,
„	10.	„	„ Rosenberg,
„	11.	„	„ Marienwerder,
„	13.	„	„ Rehden,
„	15.	„	„ Culmsee,
„	17.	„	„ Gollub,
„	19.	„	„ Strasburg, Westpr.

B. Für die 2. Remonteankaufs-Kommission:

den	12.	August	in Poln. Crone,
„	13.	„	„ Schwetz,
„	15.	„	„ Neuenburg,
„	16.	„	„ Mewe,
„	10.	September	„ Dt. Crone,
„	12.	„	„ Tempelburg,
„	14.	„	„ Neustettin,
„	16.	„	„ Conitz.

Die von den Militair-Kommissionen erkauften Pferde werden mit Ausnahme der Marktorte Stuhm, Christburg, Reichenbach und Rosenberg zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den vorbenannten vier Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Pr. Mark auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium. Abtheil. für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) **Polizei-Verordnung.**

Im Verfolg unserer Amtsblattsverordnung vom 3. März 1848 (Amtsblatt für 1848, Seite 56., von Neuem publicirt in Stück 14. des Amtsblatts für 1851.) und auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265.) sowie des §. 23. der Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen vom 7. März 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 114. ff.) bestimmen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§. 1. Für alle Gewässer, auf welche die Fischerei-Ordnung vom 7. März 1845 Anwendung findet, also für die öffentlichen und für diejenigen Privatgewässer, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einem in das andere frei übertreten können, wird als allgemeine Schonzeit aller Fische die Zeit vom 15. April bis zum 15. Juni festgesetzt.

§. 2. Während der Schonzeit darf Niemand in den betreffenden Gewässern fischen.

§. 3. Während der Schonzeit darf Niemand Fische, welche in den betreffenden Gewässern vorkommen, insbesondere Quappen, Hechte, Döbel, Kaulbarse, Barse, Barben, Zander, Plötzen, Bleie (Brassen, Gießer) Karpfen, Zährten, Rothaugen (Rohrkarpfen, Güster, Gehsen) Karauschen, Schleihen, Ukeleie, Welse,

Ausgegeben in Marienwerder den 14. April 1870.

Maränen, Forellen, Lachsforellen und Aale, verkaufen oder zum Verkaufe anbieten, wenn dieselben sich nicht in einem Zustande der Bereitung befinden, welcher die Annahme, daß sie außer der Schonzeit gefangen seien, übrig läßt, oder wenn er nicht eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde bei sich führt, aus welcher sich ergiebt, daß die Fische in einem von der Fischerei-Ordnung vom 7. März 1845 nicht betroffenen Gewässer gefangen sind.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht die im §. 30. der Fischerei-Ordnung von 7. März 1845 verordnete strengere Ahndung stattfindet, mit Geldbuße bis zu zehn Thlrn. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Marienwerder, den 6. April 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Von Seiten des Allgemeinen Kriegs-Departements ist die Festsetzung getroffen worden, daß den Privatleuten, welche das bei den Artillerie-Schießübungen mit der Munition verfeuert gewesene Zink, gleichviel ob in Treibspiegeln oder in Kartätschkugeln pp. bestehend — an ein Artillerie-Depot oder in dessen Stelle an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militarbehörden und Truppentheile abliefern, ebenso wie für das zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von drei Pfennigen pro Pfund gezahlt werde.

Berlin, den 15. Oktober 1868.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Sulzer.

Abschrift vorstehender Anordnung wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 4. März 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Qualifizirte Bewerber um das durch den Tod des bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Kreis-Physikat des Thorner Kreises fordern wir hiermit auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 5. April 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutspächters Behrendt zu Müskendorf ist beseitigt.

Marienwerder, den 1. April 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Osterode ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Atteste innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 29. März 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

7) Die Verwaltung der durch den Tod des Kreis-Physikus, Sanitätsrath Dr. Zimmermann, erledigten Kreisphysikats-Stelle Thorner Kreises ist dem Kreiswundarzt Dr. Kutzner in Thorn commissarisch übertragen.

Der Rentier Ferdinand Kock, der Kataster-Controleur Madert und der Grundbesitzer Hermann Neunast sind zu Rathmännern der Stadt Schwetz gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Godzeba in Strasburg ist verstorben.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bluhm in Rosenberg, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Kreisrichter Wießner in Zempelburg ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht in Dt. Crone, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Jastrow, versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Schultze in Dt. Crone ist in das Departement des Kammergerichts versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretär Tetzlaff in Löbau ist verstorben.

Der Botenmeister Radomski in Löbau ist verstorben.

Der Gerichtsbote und Exekutor Reinke in Pr. Friedland ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

1. der Hausbesitzer Martin Eggert in Pr. Friedland für den Stadtbezirk Pr. Friedland,
2. der Bürgermeister Dembeck in Neumark für den Stadtbezirk Neumark,
3. der Rittergutsbesitzer von Chrzanowski zu Ostrowo für das Kirchspiel Plusnitz, Kreises Culm,
4. der Amts-Aktuar Sültz in Vandsburg für den 9. Landbezirk des Kreises Flatow,
5. der Ackerbürger A. Schöneberg zu Schlochau für den Stadtbezirk Schlochau,
6. der Besitzer N. Schulz zu Roßgarten für das Kirchspiel Schöneich, Kreises Culm,
7. der Bürgermeister Technau zu Schwetz für den Stadtbezirk Schwetz,
8. der Besitzer Patett zu Culmisch Neudorf für den ersten Bezirk der Landgemeinde Culm.

Erledigte Schulstelle.

8) Die II. Schullehrerstelle zu Warlubien wird zum 16. Juli d. J. erledigt. — Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspektor, Herrn Dekan Nelke zu Gr. Kommorsk, zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 15.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.